

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 194-2015
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.722

Eingereicht am: 24.07.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1490/2015 vom 09. Dezember 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Mehreinnahmen für den Kanton Bern – Werbepotenzial der Kreisel nutzen!

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Flächen in den Kreiseln auf den Berner Strassen für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden können.

Begründung:

Tausende von Fahrzeugen durchfahren jeden Tag die Kreisel auf den Berner Strassen. Diese Kreisel sind zurzeit unschwellig geschmückt. Einige beherbergen nur ein einfaches Grün, andere komplexe Strukturen und Bauten. Gemäss geltenden Vorschriften ist ausschliesslich ein Kreiselschmuck zulässig. Derweilen muten manche dieser Kreiselschmuckwerke stark einer eigentlichen Werbefläche für private Firmen an. Jedoch ist Werbung im Kreisel nicht zulässig.

Nach Schätzungen von Werbeagenturen würde ein durchschnittlicher Kreisel im Jahr gegen 30 000 Franken kosten. Das macht bei rund 200 Kreiseln rund 6 Millionen Franken Mehreinnahmen für die arg gebeutelte Berner Staatskasse. Geld, das einfach so auf der Strasse liegen bleibt.

Ich ersuche den Regierungsrat zu prüfen, ob es allenfalls Möglichkeiten geben würde, die Flächen der Kreisel auf Berner Strassen zu Werbezwecken zur Verfügung zu stellen.

Antwort des Regierungsrates

Die Frage, ob die Flächen in den Kreiseln auf den Berner Strassen für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden sollen, wurde auf Fachebene bereits überprüft und klar verneint. Dies aus den folgenden Gründen:

- Jede Werbung will Aufmerksamkeit erregen, sonst funktioniert sie nicht. Es besteht daher ein grosses Risiko, dass Werbung in Verkehrskreisel die Verkehrsteilnehmenden ablenken und die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte. Dieses Risiko will der Regierungsrat nicht eingehen.
- Das Bundesrecht, das den Aspekt der Sicherheit im Strassenverkehr umfassend regelt, verbietet im Strassenverkehrsgesetz unter anderem Strassenreklamen die durch Ablenkung der Strassenbenützer die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.
- Strassenreklamen im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten gelten als besonders gefährlich. Dies ist bei Kreisverkehrsplätzen regelmässig der Fall, denn hier folgen sich Ein- und Ausfahrten in kurzen Abständen und vielfach finden sich in unmittelbarer Nähe der Kreisel Fussgängerstreifen.
- Kreisverkehrsplätze erfordern generell eine sehr hohe Aufmerksamkeit auf den Verkehr und sind daher besonders unfallgefährdet. Die Unfallzahlen weisen für das Jahr 2014 im gesamten Kanton Bern 131 Unfallschwerpunkte aus, wovon allein 40 auf Kreisverkehrsplätzen liegen.

Der Regierungsrat lehnt daher jede Werbung in Verkehrskreisel ab.

Verteiler

- Grosser Rat